

Merkblatt Einfriedungen, Bepflanzungen

(Stand 1. Januar 2018)

Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EGZGB)

§ 72 Grenzabstände von Grünhecken

¹ Gegenüber Grundstücken in der Bauzone haben Grünhecken einen Grenzabstand von 0.6 m ab Stockmitte aufzuweisen und dürfen nicht höher als 1.80 m sein. Bei einem Grenzabstand über 1.80 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstandes zulässig. Grünhecken müssen so unterhalten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.

² Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen Grünhecken einen Grenzabstand von 0.60 m ab Heckenrand einhalten.

§ 73 Grenzabstände von anderen Pflanzen

¹ Gemessen ab Stockmitte gelten folgende Grenzabstände:

- a) 1 m für Pflanzen mit einer Höhe über 1.8 m bis zu 3 m,
- b) 2 m für Pflanzen mit einer Höhe über 3 m bis zu 7 m,
- c) die halbe Pflanzenhöhe für Pflanzen mit einer Höhe über 7 m bis zu 12 m,
- d) 6 m für Nuss-, Kastanien- und andere Bäume mit einer Höhe über 12 m.

² In Abweichung zu Absatz 1 gilt ein Grenzabstand von

- a) 0.5 m für Reben mit einer Höhe über 1.8 m,
- b) 3 m für Obstbäume mit einer Höhe über 7 m.

³ Gegenüber Waldboden beträgt der Grenzabstand für alle Pflanzen 0.5 m.

⁴ Gegenüber Rebland erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Grenzabstände für alle Pflanzen um je 2 m.

⁵ In Ergänzung zu den Absätzen 1 und 2 sind gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone sämtliche Pflanzen auf einen Abstand von 0.6 m von der Grenze zurückzuschneiden, soweit dies für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich ist.

Auszug aus dem kantonalen Baugesetz (BauG)

§ 111 Abstände

¹ Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen:

- c) für Einfriedigungen bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrassen 1 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen,
- d) für Einfriedigungen von mehr als 80 cm bis zu 1.80 m Höhe und für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen 2 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen.

^{1bis} Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeindegebrauch.

- ² Durch Sondernutzungspläne, kantonale Nutzungspläne sowie Sichtzonen können die Abstände erhöht oder, namentlich zum Schutz von Ortsbildern, herabgesetzt oder aufgehoben werden.
- ³ Die Strasseneigentümer haben auf Verlangen der Grundeigentümer den Unterhalt von Landstreifen zwischen Einfriedigungen und Strassengrenzen zu übernehmen.
- ⁴ Die für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen vorgeschriebenen Abstände ermässigen sich um 1 m und der Abstand für Einfriedigungen wird aufgehoben, wo neben der Fahrbahn Geh- und Radwege liegen.

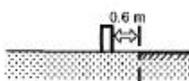
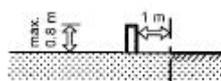
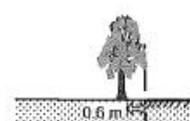
Kantonsstrasse

Gemeindestrasse

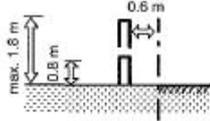
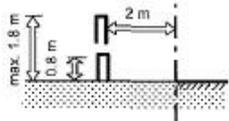
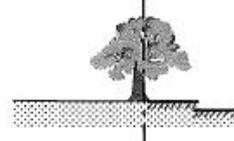
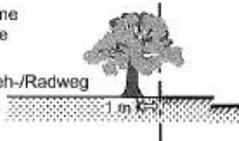
Kantonsstrasse

Gemeindestrasse

Einfriedigungen (bis 0.8 m Höhe)

einzelne
Bäume

Einfriedigungen/Lärmschutzeinrichtungen (0.8 m bis 1.8 m Höhe)

einzelne
Bäume

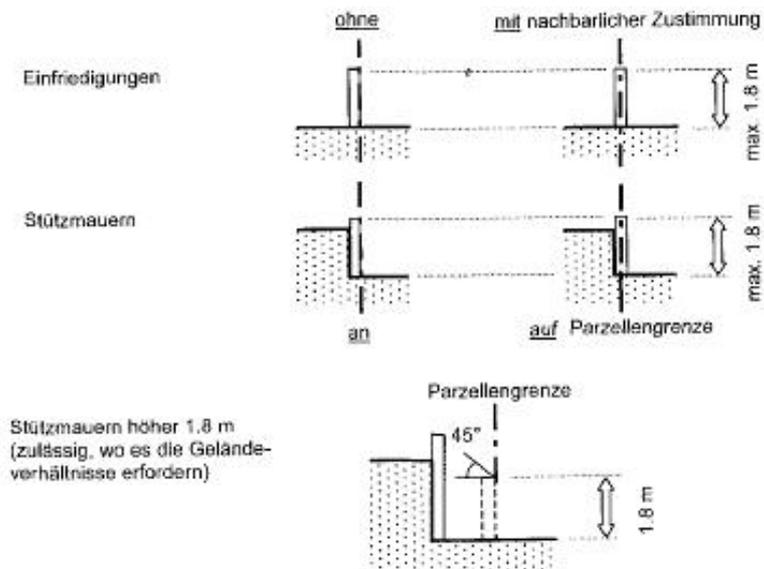
Strassenmark (in der Regel Strassenparzellengrenze)

Auszug aus der Bauverordnung (BauV) zum Baugesetz:

Anhang 3: § 19 BauV

Einfriedigungen, Stützmauern, Böschungen (§ 47 BauG)

- ¹ Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, dürfen Einfriedigungen und Stützmauern
- a) nicht höher sein als 1.80 m ab niedriger gelegenen Terrain, und
 - b) an die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze, gesetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm.
- ² Wo es die Geländeverhältnisse erfordern, sind höhere Stützmauern zulässig. Sie müssen um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grenze zurückversetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone vergrössert sich der Mindestabstand in dem Umfang, als die Mauer höher ist als 2.40 m.
- ³ Böschungen sind standfest zu errichten. Bei Neigungsverhältnissen von mehr als 2 : 3 (Höhe : Breite) müssen der Böschungsfuss beziehungsweise die Böschungsoberkante einen Grenzabstand von 60 cm aufweisen.



§ 49 Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen (§ 59 BauG)

² Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, in den Bauzonen:

a) Einfriedigungen bis zu 1.20 m Höhe und Stützmauern bis zu 80 cm Höhe.

³ Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften. Ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich, ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen; davon ausgenommen sind temporäre Strassenreklamen (Abs. 2 lit. f), die gemäss der Richtlinie aufgestellt werden.

Wenn der geplante Sichtschutz höher als 1.20 m bzw. die Stützmauer höher als 80 cm ist oder die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände der Einfriedigungen/Stützmauern unterschritten werden, ist ein Baugesuch einzureichen. Wenn die angrenzenden Nachbarn auf den Planunterlagen unterzeichnen und damit ihr Einverständnis geben, muss das Baugesuch möglicherweise nicht publiziert werden. Andernfalls wird es publiziert mit öffentlicher Auflagefrist von 30 Tagen. Bei der allfälligen Einreichung eines Baugesuches sind auch Angaben über das Material zu machen.

Wettingen, Januar 2018

Bau- und Planungsabteilung